

# **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Langen Brütz**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. MV 2024 S.270) wird nach Beschluss der Gemeindevorsteherin vom 22.04.2025 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Langen Brütz erlassen:

## **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

1. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 840 Euro.
2. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 168 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 84 Euro.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen Brütz, den 09.06.2025

Im Original gez.

Maron Schulte  
Bürgermeister